Deutscher Bundestag **Drucksache 16/11193**

16. Wahlperiode 03. 12. 2008

Antrag

der Abgeordneten Michael Kauch, Joachim Günther (Plauen), Horst Meierhofer, Angelika Brunkhorst, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Elke Hoff, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Frank Schäffler, Marina Schuster, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Nachtstromspeicherheizungen nicht verbieten, sondern modernisieren – Chancen für erneuerbare Energien und für den Klimaschutz nutzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Rahmen der „Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm“ hat die Bundesregierung die Absicht bekundet, den Ersatz der von ihr als „extrem klimaschädlich“ empfundenen Nachtstromspeicherheizungen in Wohnhäusern rechtlich zu erzwingen. Dabei geht es nicht nur darum, einen weiteren Zubau von Nachtstromspeicherheizungen zu verbieten; vielmehr beabsichtigt die Bundesregierung – wenn auch mit bestimmten Ausnahmeregelungen – vorzuschreiben, dass auch die im Gebäudebestand bereits in Betrieb befindlichen Nachtstromspeicherheizungen entfernt werden müssen. Die Einzelheiten sollen im Rahmen der geplanten Novellierung der Energieeinsparverordnung 2008/2009 ohne Beteiligung des Deutschen Bundestages geregelt werden.

Mit dem Entwurf eines „Dritten Gesetzes zur Änderung des Energieeinspargesetzes“ (Bundestagsdrucksache 16/10290 vom 22. September 2008) will die Bundesregierung u. a. die rechtliche Grundlage für das geplante Verbot schaffen, obwohl eine parlamentarische Expertenanhörung zu dem Thema gravierende Zweifel am klima- und energiepolitischen Sinn der Maßnahme geweckt und begründet hat (siehe dazu bereits die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Konsequenzen der geplanten Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen“ (Bundestagsdrucksache 16/7062) und die zugehörige Antwort der Bundesregierung vom 26. November 2007 (Bundestagsdrucksache 16/7275).

Das von der Bundesregierung geplante Verbot von Nachtstromspeicherheizungen ist aus mehreren Gründen nicht sachdienlich und abzulehnen:

– Die eingangs genannte parlamentarische Anhörung hat aus der Perspektive des Klimaschutzes grundsätzliche Zweifel daran begründet, dass ein Verbot von Nachtstromspeicherheizungen überhaupt geeignet ist, zur Senkung der CO_2-Emissionen beizutragen. Sollte die Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen tatsächlich dazu führen, dass fossil befeuerte Grundlastkraftwerke in der Leistung gedrosselt werden könnten und so weniger CO_2 emittiert würde, so hätte dies zur Folge, dass die Stromproduzenten entsprechend weniger Emissionszertifikate benötigen würden. Die damit frei werdenden Emissionsrechte würden sie an der Emissionsbörse veräußern. Die Gesamtmenge an CO_2, die unter dem Europäischen „Cap“ des Emissionshandels emittiert wird, ist ausschließlich durch diesen Cap festgelegt und kann durch zusätzliche Vermeidungsanstrengungen innerhalb des vom Emissionshandels betroffenen Sektors nicht vergrößert werden. Eine Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen führt also in der Gesamtbetrachtung nicht zu einer Emissionssenkung, im Gegenteil: Diejenigen Haushalte, in denen Nachtstromspeicherheizungen außer Betrieb genommen werden, würden sich gezwungen sehen, neue Heizungsanlagen einzubauen. In jenen Fällen, in denn diese mit fossilen Brennstoffen betrieben würden, entstünden dann zusätzliche CO_2-Emissionen. Um diese Emissionen steigt die Gesamtemission an CO_2 an, weil die Haushalte das Recht zur Emission nicht erwerben müssen (und es damit an anderer Stelle „abziehen“), sondern dieses Recht neu „schöpfen“. Im Ergebnis werden deshalb die CO_2-Emissionen kurzfristig ansteigen, wenn die Bundesregierung ihre Pläne in die Tat umsetzen sollte. Das Gesetz steht damit im unmittelbaren Widerspruch zu dem Ziel, das es vorgibt, erreichen zu wollen.

– Aus wirtschaftspolitischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass Nachtstromspeicherheizungen von den Energieversorgungsunternehmen in der Vergangenheit insbesondere in der Nähe von Großkraftwerken gezielt gefördert worden sind, um das bestehende Angebot an elektrischem Strom auch dann sinnvoll nutzen zu können, wenn zu bestimmten Tageszeiten eine nur geringe Stromnachfrage besteht. Vor allem aber ist seinerzeit argumentiert worden, elektrische Speicherheizungen seien auf Grund der geringen Investitionsaufwendungen und quasi Nullemissionen im Gebäude ein nachgerade ideales Heizungssystem. Auch war damals angeführt worden, man wolle durch eine Förderung des Einsatzes von Nachtstromspeicherheizungen das Netz vor Überspannung schützen und dessen Auslastung verbessern und so die Effizienz des Energieeinsatzes verbessern. In zahlreichen Fällen wurde deshalb im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungen der Einbau von Nachtstromspeicherheizungen – in der Regel verbunden mit anspruchsvollsten Dämmschutzauflagen – zwingend vorgeschrieben. Damit verbunden war in der Regel auch die Vorschrift, in den betreffenden Neubauten keine Kamine und in den Kellerräumen keine Möglichkeit zur Unterbringung von Heizkesseln oder Tanks vorzusehen. Außerdem wurden Gebäude errichtet, welche mit so genannten Betonkernheizungen ausgerüstet sind, bei denen keine frei stehenden Heizkörper existieren, sondern die Nachtstromspeicherung innerhalb des Gebäudebetonkörpers vonstatten geht.

  Zwar betont die Bundesregierung, dass die Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizung nur verlangt werden soll, wenn die Maßnahme für den Eigentümer – ggf. unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten – wirtschaftlich vertretbar sei. Dessen ungeachtet würde durch das geplante Verbot aber das Vertrauen der Gebäudeeigentümer in die Stabilität, Rationalität und Verlässlichkeit der Gesetzgebung nachhaltig erschüttert, zumal derzeit beispielsweise der Einbau von Wärmepumpen staatlicherseits massiv gefördert wird, für deren Betrieb manche Energieversorgungsunternehmen ihrerseits

wiederum verbilligte Stromtarife – gerade auch während der Nachtstunden – anbieten. Weshalb die Nutzung überschüssigen Stroms im Fall der Wärmepumpe förderungswürdig, im Fall der Nachtstromspeicherheizung indessen verbotswürdig sein soll, erschließt sich nicht und ist willkürlich.

– Schließlich ist das geplante Verbot von Nachtstromspeicherheizungen aus der Perspektive der zwingend gebotenen Ressourcenschonung und Energieeinsparung kontraproduktiv, weil Nachtstromspeicherheizungen prinzipiell als Energiespeicher, namentlich als (Wärme-)Energiespeicher – auch für fluktuierende Energien, wie die Windenergie – genutzt werden können. Eine effiziente Nutzung von Nachtstromspeicherheizungen in einem schlüssigen Konzept aus Energiespeicherung und modernem Lastmanagement würde zur Optimierung der Energieausbeute beitragen. Voraussetzung wäre vor allem, dass extrem überalterte Systeme, die zu vertretbaren Kosten nicht mehr auf den modernen Stand der Technik gebracht werden können, durch neue Anlagen mit intelligenter Steuerungs- und Regeltechnik ersetzt werden. Sofern in geeigneten Gebieten moderne bzw. in diesem Sinne modernisierte Nachtstromspeicherheizungen zu größeren Einheiten zusammengeschlossen würden, ließen sich Pilotprojekte realisieren, die die energie- und klimapolitische Leistungsfähigkeit eines optimierten Lastmanagements in Verbindung mit modernen Versorgungs-, Mess- und Steuerungstechnologien („smart-grids“ und „smart-metering“) am konkreten Beispiel verdeutlichen und ggf. deren Weiterentwicklung anregen könnten. In Verbindung mit einem optimierten Lastmanagement stellen die genanten Techniken demnach zum einen eine kostengünstige Möglichkeit der Ressourcenschonung im Bereich der Grundlastkraftwerke in Aussicht. Zum anderen könnte die Nutzung von in diesem Sinne modernisierten Nachtstromspeicherheizungen insbesondere auch die Marktchancen der erneuerbaren Energien verbessern, indem diese als (Wärme-)Energiespeicher für fluktuierende Stromquellen genutzt werden könnten. Schließlich erscheint eine Modernisierung bestehender Nachtstromspeicherheizungen im vorgenannten Sinne deutlich kostengünstiger und auch energiepolitisch sinnvoller als deren aufwendige Entfernung und Ersatz beispielsweise durch Gasheizungen.

Insgesamt ist damit deutlich, dass eine erzwungene Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen aus der Perspektive der Ressourcenschonung, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes sinnlos und kontraproduktiv ist, weil diese Maßnahme geeignet ist, die CO_2-Emissionen zu erhöhen und die Verwirklichung auch längerfristiger Ziele für den Klimaschutz durch die Verschwendung von Ressourcen dauerhaft zu gefährden. Überdies ist das geplante Verbot energie- und technologiepolitisch widersinnig und überdies geeignet, das Vertrauen der Menschen in die Widerspruchsfreiheit der Gesetzgebung zu erschüttern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

– ungeachtet einer zwischenzeitlich ggf. geschaffenen Ermächtigungsgrundlage die bestehenden Pläne zur erzwungenen Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen in der bisherigen pauschalen Form nicht weiter zu verfolgen;

– Eigentümern von Nachtstromspeicherheizungen die Vorteile des liberalisierten Strommarktes zugänglich zu machen, da der Wechsel zu anderen und billigeren Anbietern für diese Stromkunden immer noch nicht möglich ist;

– die auf Seiten der Netzregulierung erforderlichen Regelungen für die Einführung intelligenter Zähler unverzüglich zu erarbeiten, um das Angebot lastabhängiger Tarife zu ermöglichen und Wettbewerbern (mit Zustimmung des Stromkunden) einen Zugang zu den Verbrauchs- und Lastdaten zu geben, die

für die Erstellung solcher neuartiger Wettbewerbsangebote erforderlich sind. Dazu gehören Standards für die technischen Anforderungen an Zähler, insbesondere hinsichtlich der Fernauslesbarkeit, der Fernsteuerbarkeit und der Datenformate;

– im Dialog mit den Netzbetreibern die regulatorischen Voraussetzungen zu prüfen, wie Nachtstromspeicherheizungen in smart-grid-Konzepte eingebunden werden können, die ihre Nutzung als (Wärme-)Energiespeicher insbesondere auch für Strom aus erneuerbaren Energien erlauben bzw. optimieren;

– dem Deutschen Bundestag ein widerspruchsfreies und hinsichtlich seiner Bestandteile aufeinander abgestimmtes, konsistentes Konzept für einen wirksamen und zugleich wirtschaftlichen Klimaschutz im Rahmen des europäischen Emissionshandels vorzulegen.

Berlin, den 2. Dezember 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333